



TOP 31

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen (Beilage 86)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **29. Juni 2024**

Da die Strukturen unserer Landeskirche auf allen Ebenen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden müssen, ist für den Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen der Entwurf dieses Kirchlichen Gesetzes einzubringen, das gemäß § 2 Absatz 1 Halbsatz 1 Kirchenbezirksordnung die Aufhebung dieser Kirchenbezirke und die Neubildung des Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen mit Sitz in Göppingen bewirkt und Folgefragen klärt. Die Regelungen sind mit den Betroffenen abgestimmt.

Dem Landratsamt Göppingen wurde gemäß § 24a Absatz 1 i.V.m. § 24 Absatz 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.